

Continental Reifen Deutschland GmbH

Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach

Telefon: +49 561 111 / 936 001, Email: service.motorrad@continental.de

SERVICE FÜR ALLE CONTINENTAL REIFEN

REIFENUMFÜHRUNG EN AN KRAFTFÄHRZEUGEN

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach §19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurde geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Genehmigungsnummer des Fahrzeuges (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller):	Handelsbezeichnung:	Typ:
e1*2002/24*0500*00**	BMW	G 650 Xmoto	E65X
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 3.50x17	Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozus 2,0 / 2,2 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 4.50x17
Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozus 2,3 / 2,5 bar			
Bereifung vorne		Bereifung hinten	
120/70R17 M/C 58H TL ¹⁾		160/60R17 M/C 69H TL ¹⁾	
ContiAttack SM		ContiAttack SM	
120/70ZR17 M/C (58W) TL ¹⁾		160/60ZR17 M/C (69W) TL ¹⁾	
RoadAttack H RoadAttack Z ContiRoadAttack 2		RoadAttack H RoadAttack ContiRoadAttack 2	
ContiRaceAttack Comp. Endurance		ContiRaceAttack Comp. Endurance	
ContiSportAttack 2		ContiSportAttack 2	
ContiSportAttack ContiMotion Z		ContiSportAttack ContiMotion	
Auflagen: ☐ ja ☒ nein			

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Korbach, 15.02.2013

Korbach, 15.02.2013

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Bestellservice

Marco Zahn

#Stammkunden

Reifenuntersuchung Motorrad

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.